



ecar Business-Service Nr. 35

News im Dezember 2009

INHALT:

- Entsorgungspflicht für alle -



Jeder Fahrzeughalter ist verpflichtet, sein Altfahrzeug nur einer anerkannten Entsorgungsstelle zu überlassen.

Entsorgungspflicht für alle

Wer als Halter sein Fahrzeug an einen Dritten zum Zweck des Ausschachtens verschenkt, ohne dafür zu sorgen, dass der Abnehmer das Fahrzeug ordnungsgemäß demontiert oder entsorgt, macht sich grundsätzlich wegen umweltgefährdender Abfallbeseitigung strafbar. Dies hat das Oberlandesgerichts Celle kürzlich entschieden (Az.: 32 Ss 113/09).

Im entschiedenen Fall hatte die Staatsanwaltschaft einer 25 Jahre alten Frau aus Gronau vorgeworfen, ein nicht mehr fahrbereites, 22 Jahre altes Fahrzeug mit einer Laufleistung von mehr als 220.000 km, das wegen eines Kupplungsschadens liegen geblieben war, im Februar 2006 an einen unbekannt gebliebenen Abnehmer verschenkt zu haben. Das Fahrzeug wurde wenige Tage später in Hannover aufgefunden, wo es ohne Kennzeichen im öffentlichen Straßenraum abgestellt war.

Das Verhalten der Angeklagte sei als fahrlässige umweltgefährdende Abfallbeseitigung strafbar, weil das Fahrzeug noch umweltgefährdende Betriebsflüssigkeiten enthalten und die Angeklagte sich nicht um eine ordnungsgemäße Entsorgung durch den Abnehmer gekümmert habe. Das Amtsgericht sprach die Angeklagte in erster Instanz frei, weil ihr keine Sorgfaltspflichtverletzung nachgewiesen werden könne. Hiergegen richtete sich die Revision der Staatsanwaltschaft. Das OLG sah diese als begründet an.

Jeder Fahrzeughalter sei nach § 4 der Altfahrzeugverordnung verpflichtet, sein Altfahrzeug nur einer anerkannten Annahmestelle, einer anerkannten Rücknahmestelle oder einem anerkannten Demontagebetrieb zu überlassen, heißt es in dem Urteil. Ein

Verstoß dagegen sei als umweltgefährdende Abfallbeseitigung strafbar. Ausdrücklich wies das Gericht darauf hin, dass keine Strafe zu befürchten sei, wenn der Halter sein Altfahrzeug einem Kfz-Betrieb übergibt, und dieser sich vertraglich verpflichtet, das Fahrzeug ordnungsgemäß zu entsorgen. (Quelle: Autohaus online v. 1.12.2009 ng)

Unser Kommentar:

**Genau so ist es richtig!
Lob von unserer Seite für das Gericht!**

Wenn jetzt noch ein Gericht entscheidet, was genau ein Altauto ist, wären wir noch einen Schritt weiter! Das wünschen wir uns für 2010!

Ihr Team vom **ecar** Business Service

PS Falls Sie interessante und für Autoverwerter wichtige Informationen haben, veröffentlichen wir sie hier gerne, behalten uns aber das Recht der Veröffentlichung und der redaktionellen Änderung vor.

PPS Wenn Sie diesen Service abbestellen möchten, dann senden Sie eine leere eMail an av-list-unsubscribe@kaputt-gmbh.de

Impressum: K.a.p.u.t.t. GmbH Kimming 3 25348 Glückstadt
Telefon 0049 4101 7975 – 44 Telefax 0049 4101 7975 – 90 USt. Id. Nr.: DE 2388 98687
Eingetragen beim Amtsgericht Elmshorn: HRB 2436
www.kaputt-gmbh.de